

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0199/20	Datum 27.04.2020
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	30.06.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.09.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	25.08.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	27.08.2020	öffentlich	Beratung
Kulturausschuss	09.09.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 50, Amt 51, FB 02, FB 23, FB 40, FB 41	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz	X	

Kurztitel

Magdeburg 2030+ Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg - Gesamtstadt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg für die Gesamtstadt Magdeburg 2030+ entsprechend der vorgelegten Anlagen 1.1 bis 1.8.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltssolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Amt 61	Sachbearbeiter Frau Jäger	Unterschrift AL / FBL Dr. Lerm
--------------------------------------	--------	------------------------------	-----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Dr. Scheidemann
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	03.09.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat ihr Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2025 aus dem Jahr 2013 (DS0260/13 mit Beschluss-Nr. 1984-68(V)13) fortgeschrieben. Für die Fortschreibung gab es drei zentrale Anlässe.

1. Die Planungsperspektive des ISEK Magdeburg wurde von 2025 auf 2030+ verlängert. Damit folgt die Landeshauptstadt den aktuellen Empfehlungen von Bund und Land und passt ihre Vorhabenplanung dem Zeithorizont beispielsweise der Prognosen des Statistischen Landesamtes an.
2. Die Analysen, Sachstände und Zielsetzungen wurden aktualisiert. Viele der Datengrundlagen im ISEK, auf denen Zielsetzungen basieren, hatten das Basisjahr 2010 oder 2011. Sie waren entsprechend überholungsbedürftig. So lag beispielsweise die Einwohnerzahl zum Jahresende 2016 um rund 10.000 Hauptwohnsitznehmer höher als in der Prognose des ISEK 2025 angenommen wurde.
3. Die inhaltlichen Ansprüche an ein ISEK haben sich weiterentwickelt. Ein größeres Gewicht wurde den Themen Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit gegeben, um der Stadt den Zugang zu europäischen Fördermitteln wie EFRE zu erleichtern. Auch die Akquise von Landes- und Bundesförderungen erfordert neue Inhalte.

Die Überarbeitung zielte auf eine Aktualisierung und Fortschreibung des beschlossenen ISEK 2025 ab, nicht auf eine Neuaufstellung. Das bedeutet methodisch, die Kapitel des ISEK 2025 sowie deren Texte und Daten sind Grundlage des ISEK 2030+ und wurden aktualisiert: Neue bzw. andere Inhalte fanden i.d.R. nur dann Berücksichtigung, wenn sie von den entsprechenden Fachstellen aktiv zugearbeitet wurden.

Eine frühzeitige und transparente Einbringung verwaltungsinterner Stellen und der Öffentlichkeit erfolgte über ein mehrstufiges Verfahren.

In einem ersten Schritt wurden neue vorliegende Fachkonzepte und Daten aktualisiert. Die so überarbeiteten Sequenzen wurden durch Fachstellen der Verwaltung und ausgewählter Träger öffentlicher Belange geprüft und kommentiert sowie Werkstattgespräche geführt.

Die Bürgerbeteiligung fand im Rahmen von zwei Leitbildwerkstätten und einer Themenwerkstatt statt. Die zentralen Fragen der Leitbildwerkstätten lauteten:

- Was haben wir seit der Formulierung der Stadtentwicklungsleitbilder in 2013 diesbezüglich erreicht?
- Sind die Themensetzungen der Leitbilder weiter die richtigen oder müssen wir neue Schwerpunkte setzen?
- Sind die zu den Themen formulierten Ziele weiter zeitgemäß?
- Gibt es neue Herausforderungen für die Entwicklung unserer Stadt, die vor sieben Jahren noch nicht im Blick waren?

Die Anregungen für die einzelnen Leitbilder wurden in Protokollen (siehe Anlage 2) dokumentiert und durch die zuständigen Fachabteilungen der Verwaltung auf Umsetzbarkeit geprüft.

Am 5. November 2019 wurde mit interessierten Bürgern über Handlungsfelder der Stadtentwicklung debattiert. In vier parallel arbeitenden Arbeitsgruppen wurden die Themen:

- Natur- und Klimaschutz, Klimaanpassung
- Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
- Demografie, Soziales, Bildung und Kultur
- Wohnen, Freiraum und Mobilität

diskutiert.

Den Teilnehmenden in den Arbeitsgruppen wurden einführend Handlungsfelder und zentrale Maßnahmen als Vorschläge der Verwaltung präsentiert. Im Anschluss bestand die Möglichkeit, diese Vorschläge zu bewerten oder eigene Vorschläge einzubringen. In einem abschließenden Plenum wurden die Diskussionen aus allen Arbeitsgruppen zusammengetragen.

Die Ergebnisse wurden wiederum in Protokollen (siehe Anlage 3) dokumentiert und durch die zuständigen Fachabteilungen der Verwaltung auf Umsetzbarkeit geprüft.

Bedeutung

Die seit November 2014 geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL) macht den Beschluss eines gesamtstädtischen sowie teilträumlichen ISEK zur zwingenden Voraussetzung für die künftige Bewilligung von Städtebaufördermitteln.

Rechtscharakter

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept ist eine sonstige städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) und findet seine Rechtsgrundlage in § 171b BauGB. Seinem Rechtscharakter nach zählt das integrierte Stadtentwicklungskonzept zu den informellen Planungen.

Das Konzept dokumentiert Entwicklungsvorstellungen der Stadt und konkretisiert zu erreichende Ziele. Unmittelbare bodenrechtliche Wirkungen treten aber nicht ein. Das Konzept ist keine Rechtsnorm. Die Rechtslage ist vergleichbar mit der des Flächennutzungsplanes. Dritte können aus diesem Konzept keine eigenen Rechte ableiten. Eigentümer und Mieter werden nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Die Wohnungseigentümer haben beispielsweise das alleinige Recht, über Wiederbelegung oder den Abriss leer stehender Wohnungen zu entscheiden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist das beschlossene Konzept jedoch zu berücksichtigen.

Anlagen:

DS0199/20 Anlage 1.1 Kap. 1 Leitbild der Stadtentwicklung
 DS0199/20 Anlage 1.2 Kap. 2 Magdeburg in der Region
 DS0199/20 Anlage 1.3 Kap. 3 Wirtschaft und Soziales
 DS0199/20 Anlage 1.4 Kap. 4 Wissenschaft und Forschung
 DS0199/20 Anlage 1.5 Kap. 5 Demografische Entwicklung
 DS0199/20 Anlage 1.6 Kap. 6 Wohnungsmarkt
 DS0199/20 Anlage 1.7 Kap. 7 Infrastruktur
 DS0199/20 Anlage 1.8 Kap. 8 Instrumente der Stadterneuerung und Entwicklung

DS0199/20 Anlage 2 Abwägung Leitbildwerkstätten
 DS0199/20 Anlage 3 Abwägung Themenwerkstätten